

Leistungskomplexe für die „Häusliche Betreuung“

Von Ralph Wißgott

Laut Pflegeeneurichtungsgesetz hat jeder Pflegebedürftige, auch in der Stufe Null, bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz Anspruch auf Leistungen der Häuslichen Betreuung im Rahmen der Sachleistung. Und das bereits seit dem 1. Januar dieses Jahres.

Nun ist es Ende April, und die Ergebnisse sind aus meiner Sicht beschämend. Dass die Verhandlung für die Vergütung nach Zeit einige Monate dauern könnte, hatte ich erwartet. Enttäuscht bin ich von der Tatsache, dass man es in den meisten Bundesländern nicht einmal hinbekommen hat, einen Leistungskomplex „Häusliche Betreuung“ zu schaffen. Hier sind Sachsen und Sachsen-Anhalt schon weiter als der größte Teil der restlichen Republik. Hier wurde dem Leistungskomplex „Häusliche Betreuung“ ein Wert von 150 Punkten hinterlegt, diese Leistung ist mehrfach abrechnungsfähig.

Somit können Pflegedienste in Sachsen und Sachsen-Anhalt nun endlich ihren Kunden diese Leistungen anbieten. Nach unseren Informationen werden diese Leistungen auch von verschiedenen Pflegebedürftigen schon nachgefragt. Hinzu kommt, dass die Pflegedienste diesen Bedarf erkennen und gerne decken würden.

Die Definition eines Leistungskomplexes „Häusliche Betreuung“ ist zeitnah möglich, vor allem aber vor dem PNG notwendig, in dem es heißt, dass der Pflegedienst eine zeitbezogene Vergütung einer nicht rein zeitbezogenen Vergütung gegenüberstellen muss. Daher ist es nicht ausreichend, die häusliche Betreuung, sofern es dann mal Einigungen zu den Stundenvergütungen geben wird, nur auf Zeitbasis zu behandeln. Eine Gegenüberstellung erfordert einen Leistungskomplex.

Daher möchte ich alle Verbände und Kassen hiermit auffordern, schnellstmöglich – bitte noch vor der Sommerpause – in allen Bundesländern entsprechende Leistungskomplexe zu vereinbaren. Das kann wohl kaum so schwierig sein.

Letztendlich stellt sich die Frage, wie lange die anspruchsberechtigten Versicherten noch auf die Erfüllung ihres Anspruchs warten müssen.

Vielleicht sollte der Gesetzgeber über Strafzahlungen der Kassen nachdenken, ähnlich wie beim Versäumnis der Begutachtungsfristen. Sonst kann sich das wohl noch hinziehen.

INFORMATION

Ralph Wißgott ist Unternehmensberater mit Sitz im niedersächsischen Winsen (Aller).
E-Mail: rw@uw-b.de